

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2018

Sehr geehrte Mandanten,

es ist wahr: Das Finanzamt bittelt um mehr Arbeit. Anders ist es nicht zu erklären, warum es eine Entscheidung des Finanzgerichts Köln nicht akzeptiert.

Es geht dabei um die Frage, bis wann noch der Antrag auf Günstigerprüfung bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen gestellt werden kann. Zum Hintergrund: Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer. Ist diese jedoch ausnahmsweise teurer, kann die sogenannte Günstigerprüfung beantragt werden, sodass auch Kapitalvermögen mit dem (günstigeren) persönlichen Steuersatz herangezogen wird.

Im Streitfall war allerdings bei Abgabe der Erklärung die Abgeltungssteuer auch tatsächlich günstiger. Erst aufgrund einer späteren Änderung des Bescheides wegen einer gewerblichen Beteiligung wurde sie ungünstiger. Folglich konnte und wurde auch erst dann die Günstigerprüfung beantragt, welche jedoch vom Finanzamt mit fadenscheinigen Gründen abgelehnt wurde. Es nützt selbst nichts, dass das erstinstanzliche Gericht (Az: 15 K 2258/14) eine nachträgliche Antragstellung dann für möglich hält, wenn diese zuvor nicht zuzumuten war, weil sie nicht nur ins Leere gelaufen, sondern auch rechtlich bedeutungslos gewesen wäre.

Logik zählt aber augenscheinlich nicht für den Fiskus. Der Antrag fehlte am Anfang, also gab es ihn nicht. Im Endeffekt muss nun der BFH (Az: VIII R 6/17) entscheiden, ob das Finanzamt sinnlose und unnütze Anträge erhält oder nicht. Bis auf weiteres sollte man daher die Finanzämter mit entsprechenden Anträgen ordentlich eindecken, bevor man im Nachhinein in die Röhre schaut.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Einkommensteuer 2017

Finanzämter starten Anfang März mit Bearbeitung

Erbschaftssteuergesetz 2009

Durfte auch nach dem 30.06.2016 noch angewendet werden

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Einkommensteuer 2017: Finanzämter starten Anfang März mit Bearbeitung
- Erbschaftssteuergesetz 2009: Dürfte auch nach dem 30.06.2016 noch angewendet werden
- Erschließungsbeiträge für Straßenausbaumaßnahmen nicht als Handwerkerleistungen absetzbar
- Säumniszuschläge wegen nicht gezahlter Steuern können bei Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Fälligkeit erlassen werden
- Datenträgerverfahren für Zuflüsse: Wichtige Änderung ab 01.01.2018
- Zwischengewinne in Zusammenhang mit Erwerb von Fondsanteilen können negative Einnahmen aus Kapitalvermögen sein
- Kapitalmarktunion: Neue Steuerleitlinien sollen Verfahren für grenzübergreifend tätige Anleger vereinfachen

- So genannte Kontenwahrheit: Rechtsänderungen durch Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Freiberufler

7

- Private Mitbenutzung eines betrieblich genutzten Raums: Kein Abzug von Betriebsausgaben
- An Straßen aufgestellte Werbeanlagen dürfen weder ablenken noch behindern und müssen standfest sein
- Einnahme-Überschuss-Rechnung: Keine Pflicht zu Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern
- Betriebs-Pkw: 1 %-Regelung und Kostendeckelung
- Neue Urteile zu Heilbehandlungen
- Selbstständige Diplom-Sozialarbeiterin: freiberuflich oder gewerblich tätig?
- Korrektur eines Fehlers in der EÜR als offenbare Unrichtigkeit
- BVerfG prüft Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.2.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.2. für den Eingang der Zahlung.

15.2.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.2. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2018

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.2.2018.

Einkommensteuer 2017: Finanzämter starten Anfang März mit Bearbeitung

Anfang März 2018 beginnen die Finanzämter mit der Bearbeitung der Einkommensteuer für das Jahr 2017. Wie auch in den vergangenen Jahren könnten Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt die für die Steuerberechnung benötigten Unterlagen an die Finanzverwaltung übermitteln, teilt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen mit. Dazu zählten etwa Lohnsteuer-Bescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen.

Das Ministerium empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Dies biete besonders für die Steuerbürger Vorteile: Die Daten müssten nicht mehr per Hand eingegeben werden. Die Finanzverwaltungen der Länder ermöglichten über das Internetportal „Mein ELS-

TER“ einen bequemen und bei vorheriger Authentifizierung meist auch papierlosen Zugang zum Finanzamt, ganz ohne Formulare (nähere Informationen unter „www.elster.de“). Für alle, die diese Möglichkeit nutzen, gebe es noch einen weiteren Vorteil: Für die Abgabe könne man sich zwei Monate länger Zeit lassen. Die Abgabefrist ende erst Ende Juli 2018.

Bürger, die nicht zur elektronischen Abgabe verpflichtet sind, finden die Vordrucke laut Finanzministerium Nordrhein-Westfalen auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums („www.bundesfinanzministerium.de“) unter der Rubrik „Service/Formulare“ als Download. Ebenfalls könnten die Vordrucke in Papierform im Finanzamt und in den meisten Bürgerbüros der Städte und Gemeinden abgeholt werden. In Ausnahmefällen – etwa bei gehbehinderten, alten oder schwerkranken Menschen – könnten die Vordrucke auf telefonische Anfrage auch zugeschickt werden.

Die Bearbeitungsdauer von Steuererklärungen liegt laut Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in der Regel zwischen fünf Wochen und sechs Monaten. Die Bearbeitungszeit könne je nach Komplexität oder Einzelfall variieren.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 04.03.2018

Erbschaftssteuergesetz 2009: Durfte auch nach dem 30.06.2016 noch angewendet werden

Ein Gesetz, das das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz erklärt hat, für das aber eine Frist für die Fortgeltung und Neuregelung angeordnet wurde, ist auf „Altfälle“ weiterhin anzuwenden. Diese bisherige Rechtsprechung hat das Finanzgericht (FG) Hamburg bestätigt und hinzugefügt, dass im Fall des Erbschaftsteuerrechts dabei zeitlich der Eintritt des Erbfalls maßgeblich ist und nicht die Festsetzung der Erbschaftsteuer.

Die Klägerin hatte von der 2013 verstorbenen Erblasserin ein Mietgrundstück und ein Einfamilienhaus geerbt. Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer ursprünglich mit Bescheid vom 28.07.2015 fest, und zwar vorläufig mit Blick auf das Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 zur Erbschaftsteuer und der angeordneten Neuregelung (1 BvL 21/12). Wegen einer Reduzierung der Grundbesitzwerte der Immobilien ergingen Änderungsbescheide zur Erbschaftsteuer, zuletzt am 19.07.2016, also nach Ab-



lauf der Fortgeltungsfrist. Die Klägerin meinte, dass über den 30.06.2016 hinaus das Erbschaftssteuergesetz 2009 (ErbStG 2009) nicht mehr angewandt werden dürfe. Die Fortgeltungsanordnung sei zudem ebenso verfassungswidrig wie die in § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ausgesprochene Bindungswirkung der Entscheidung des BVerfG.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Für die Beurteilung sei bei Steuern in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung und der Auffassung im Schrifttum allein auf den Veranlagungszeitraum abzustellen, in dem sich der zu besteuern Sachverhalt verwirklicht habe. Dies sei im Streitfall der Eintritt des Erbfalls 2013 gewesen. Aufgrund der Fortgeltungsanordnung sei das ErbStG 2009 daher unzweifelhaft anwendbar. Auch die weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Fortgeltungsanordnung und der Bindungswirkung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen hat das FG nicht geteilt. Auch eine erneute Vorlage des ErbStG an das BVerfG lehnte es ab.

Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden (II B 108/17).

FG Hamburg, Urteil vom 28.04.2017, 3 K 293/16, nicht rechtskräftig

Erschließungsbeiträge für Straßenausbaumaßnahmen nicht als Handwerkerleistungen absetzbar

Für Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Dies hat das FG Berlin-Brandenburg entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall wollte ein Ehepaar einen Teil der Erschließungskosten, die es an die Gemeinde für den Ausbau der unbefestigten Sandstraße vor ihrem Grundstück zahlen musste, als solche für eine haushaltsnahe Dienstleistung von der Einkommensteuer absetzen. Da der Vorauszahlungsbescheid der Gemeinde nur eine Gesamtsumme auswies, schätzten sie die Arbeitskosten auf 50 Prozent.

Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen für die Herstellung der Fahrbahn nicht an und verwies auf ein BMF-Schreiben, wonach Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht nach § 35a Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt seien. Die Kläger machten dagegen geltend, dass die Grundsätze, die der Bundesfinanzhof (BFH) für die Berücksichtigung der Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung aufgestellt habe, auch für den Ausbau der Gemeindestraße heranzu-

ziehen seien, da die Verkehrsanbindung etwa an die Schule und die Arbeitsstelle für die Haushaltsführung gleichermaßen notwendig sei. Das FG ist dem nicht gefolgt und hat die Klage abgewiesen, da der Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße zwar als Modernisierung anzusehen sei und damit grundsätzlich berücksichtigt werden könne. Die Übernahme des Mindestanteils von zehn Prozent der Kosten durch die Gemeinde sei auch nicht als steuerfreier Zuschuss zu bewerten. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung stehe auch die indirekte Bezahlung von Handwerkern durch die Gemeinde und die Kostenerhebung durch eine öffentlich-rechtliche Umlage der Steuerermäßigung nicht entgegen. Allerdings handle es sich bei den Planungskosten nicht um Handwerkerleistungen. Zudem fehle der Straße – anders als der Grundstückszufahrt und den Hausanschlüssen an Ver- und Entsorgungsleitungen – die notwendige Haushaltsbezogenheit. Hierzu bedürfe es eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit dem Haushalt.

Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage und wegen der Abweichung von einer Entscheidung des FG Nürnberg (Urteil vom 24.06.2015, 7 K 1356/14) die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren ist bereits unter dem Aktenzeichen VI R 50/17 beim BFH anhängig.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.10.2017, 3 K 3130/17, nicht rkr

Säumniszuschläge wegen nicht gezahlter Steuern können bei Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Fälligkeit erlassen werden

Der (hälftige) Erlass von Säumniszuschlägen aus sachlichen Gründen kommt dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit wirtschaftlich nicht in der Lage war, die fälligen Steuern beziehungsweise Nebenleistungen zu begleichen. Hierauf weist das FG Hamburg hin. Denn die Säumniszuschläge verfehlten dann ihren Zweck als Druckmittel, den Steuerpflichtigen zur Zahlung anzuhalten. Der Steuerpflichtige habe zum Nachweis seiner Zahlungsunfähigkeit die Finanzbehörden durch entsprechenden Vortrag und Vorlage von Nachweisen in die Lage zu versetzen, seine Vermögensverhältnisse vollumfänglich zu prüfen.

FG Hamburg, Urteil vom 28.06.2017, 2 K 154/16, rechtskräftig

Datenträgerverfahren für Zuflüsse: Wichtige Änderung ab 01.01.2018

Auf eine wichtige, ab 01.01.2018 greifende Änderung im Datenträgerverfahren für Zuflüsse weist aktuell das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hin: Erstattungsanträge gemäß § 50d Absatz 1 Einkommensteuergesetz von ausländischen Fondsgesellschaften und Investmentfonds würden im Datenträgerverfahren nicht mehr bearbeitet.

Der hierfür vorgesehene Rechtsformschlüssel 04 (Fondsgesellschaften und ausländische Investmentfonds) werde vom BZSt für die Verarbeitung der Erstattungsanträge nicht mehr zugelassen.

Es sei nicht zulässig, Erstattungsanträge von ausländischen Fondsgesellschaften und Investmentfonds unter anderen Rechtsformschlüsseln einzureichen. Entsprechende Erstattungsanträge würden im Rahmen der Überprüfung seitens des BZSt abgewiesen.

Diese Einschränkung gilt laut BZSt für Kapitalerträge, die ausländischen Fondsgesellschaften und Investmentfonds ab dem 01.01.2018 zufließen.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 09.01.2018

Zwischengewinne in Zusammenhang mit Erwerb von Fondsanteilen können negative Einnahmen aus Kapitalvermögen sein

Zwischengewinne im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einem luxemburgischen Investmentfond können als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen zu qualifizieren sein. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf hervor.

Der Kläger erwarb im Dezember 2008 Anteile an einem luxemburgischen Investmentfonds. Den im Anteilskaufpreis enthaltenen Zwischengewinn des Fonds in Höhe von rund 46 Millionen Euro machte er als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuermindernd geltend. Der bei Rückgabe der Fondsanteile im Jahr 2009 vereinnahmte Zwischengewinn blieb infolge eines hohen negativen Progressionsvorbehalts ohne steuerliche Auswirkung.

Das Finanzamt meinte, dass gezahlte Zwischengewinne systematisch nicht als negative Kapitaleinnahmen zu qualifizieren seien, sondern im Jahr des Anteilserwerbs allenfalls im Wege einer Billigkeits-

maßnahme steuermindernd berücksichtigt werden könnten. Die diesbezüglichen Voraussetzungen seien im Streitfall jedoch nicht erfüllt.

Das FG Düsseldorf ist im Rahmen eines Zwischenurteils der Auffassung des Klägers gefolgt. Auch die Besonderheiten des Streitfalls – der Zwischengewinn wurde auf Ebene des Investmentvermögens unter Anwendung des so genannten Ertragsausgleichsverfahrens ermittelt, während dieses Verfahren bei der Ermittlung der den Anteilseignern am Geschäftsjahresende als zugeflossen geltenden Erträge zunächst nicht durchgeführt worden war – führten laut FG zu keiner abweichenden Beurteilung.

Allerdings sah sich das Gericht aus verfahrensrechtlichen Gründen daran gehindert, eine das Klageverfahren insgesamt abschließende Entscheidung zu treffen. Zunächst sei durch das Finanzamt in einem gesonderten Feststellungsverfahren über die Frage zu entscheiden, ob im Streitfall ein Steuerstundungsmodell vorliegt. In diesem Fall würden sich die gezahlten Zwischengewinne nicht im Jahr 2008 über den individuellen Steuersatz des Klägers steuermindernd auswirken, sondern wären lediglich mit den im Folgejahr vereinnahmten Zwischengewinnen zu verrechnen.

Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 17.08.2017, 14 K 3722/13 E

Kapitalmarktunion: Neue Steuerleitlinien sollen Verfahren für grenzübergreifend tätige Anleger vereinfachen

Die Europäische Kommission hat am 11.12.2017 neue Quellensteuerleitlinien vorgelegt, die die Kosten für die EU-Mitgliedstaaten senken und die Verfahren für grenzübergreifend tätige Anleger in der EU vereinfachen sollen. Der neue Verhaltenskodex biete Lösungen für Anleger, die wegen der Art und Weise, wie Quellensteuern erhoben werden, zweimal Steuern auf die Erträge zahlen müssten, die sie mit grenzüberschreitenden Investitionen erzielen, erläutert die Kommission.

Eine Quellensteuer sei eine Steuer, die an der Quelle in dem EU-Land einbehalten wird, in dem Erträge aus Investitionen wie Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren anfallen. Durch die Einbehaltung könnten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Steuern bei grenzüberschreitenden Transaktionen ordnungsgemäß erhoben werden. Da die

Einkünfte in dem Mitgliedstaat, in dem der Anleger seinen Wohnsitz hat, häufig ein weiteres Mal besteuert werden, könnten Probleme im Zusammenhang mit der Doppelbesteuerung auftreten. Zwar seien die Anleger berechtigt, im Fall der Doppelbesteuerung eine Erstattung zu beantragen. Die entsprechenden Verfahren seien derzeit jedoch schwierig, teuer und langwierig, so die Kommission zum Hintergrund. Die aktuellen Empfehlungen sind ihren Angaben zufolge Teil des EU-Aktionsplans für die Kapitalmarktunion und sollen das System für Investoren und Mitgliedstaaten gleichermaßen verbessern. Insbesondere Ziele der Verhaltenskodex darauf ab, die Herausforderungen, vor denen kleinere Anleger bei grenzübergreifenden Geschäften stehen, zu verringern. Er solle zu schnellen, vereinfachten und standardisierten Verfahren für die Erstattung von Quellensteuern führen, wo dies möglich ist.

Die Umsetzung des Verhaltenskodex ist laut Kommission für die Mitgliedstaaten freiwillig. Der Kodex enthalte eine Bestandsaufnahme der Probleme, mit denen grenzübergreifend tätige Anleger derzeit konfrontiert sind, und zeige auf, wie Steuerverfahren effizienter gestaltet werden können. Er gebe den Mitgliedstaaten verschiedene praktische Lösungsmöglichkeiten für zentrale Fragen an die Hand, darunter:

- wie kleineren Anlegern geholfen werden kann, für die die Vorschriften über die Erstattung der Quellensteuer übermäßig komplex sind;
- wie benutzerfreundliche digitale Formulare erstellt werden können, mit denen im Fall einer Überzahlung eine Quellensteuererleichterung beantragt werden kann;
- wie den Steuerbehörden ein zuverlässiger, effektiver Zeitrahmen für die Gewährung der Quellensteuererleichterung vorgegeben werden kann;
- wie in den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten eine zentrale Anlaufstelle für Fragen von Investoren in Bezug auf die Quellensteuer geschaffen werden kann.

Wie im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion dargelegt sei, sollen die Mitgliedstaaten dazu bewegt werden, Systeme der Quellensteuererleichterung sowie bessere Erstattungsverfahren einzuführen. Der jetzt vorgelegte Kodex orientiere sich an den neun bewährten Verfahren,

die die Kommission zusammen mit der Expertengruppe für die Beseitigung der Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in Bezug auf Quellensteuerverfahren ermittelt hat.

Europäische Kommission, PM vom 11.12.2017

So genannte Kontenwahrheit: Rechtsänderungen durch Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Schreiben die Regelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu §154 Abgabenordnung mit Wirkung ab 01.01.2018 neu gefasst. Hintergrund sind die Rechtsänderungen durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz. § 154 AO betrifft die so genannte Kontenwahrheit.

Das Verbot, falsche oder erdichtete Namen zu verwenden, richtet sich laut BMF-Schreiben an denjenigen, der als Kunde bei einem anderen ein Konto errichten lassen will oder Buchungen vornehmen lässt. Zu lässig sei dagegen, Konten auf den Namen Dritter zu errichten. Hierbei sei die Existenz des Dritten nachzuweisen. Konto im Sinne des § 154 Absatz 2 AO ist laut BMF jede für einen Dritten im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung geführte Rechnung, in der Zu- und Abgänge der Vermögensgegenstände erfasst werden. Hierzu zählten auch Kredit- und Darlehenskonten sowie Konten über ausländische Währung oder über elektronisches Geld.

Sodann erläutert das Schreiben die in § 154 AO benutzten Begriffe des „Verfügungsberechtigten“ und des „wirtschaftlich Berechtigten“ sowie des „Verpflichteten“ im Sinne des § 154 Absatz 2 AO. Es geht sodann auf die Identifizierungs- und Aktualisierungspflicht, die Aufzeichnungspflicht sowie die Auskunftsbereitschaft des Verpflichteten ein. Auch die Haftung bei einem Verstoß gegen § 154 AO ist Inhalt der Ausführungen des Ministeriums.

Das vollständige Schreiben steht als pdf-Datei auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ für eine Übergangszeit zum Download bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.12.2017, IV A 3 – S 0325/17/10001

Freiberufler

Private Mitbenutzung eines betrieblich genutzten Raums: Kein Abzug von Betriebsausgaben

Die nicht nur untergeordnete private Mitbenutzung eines in die häusliche Sphäre eingebundenen Raums schließt den Abzug von Betriebsausgaben für diesen Raum auch dann aus, wenn es sich um einen nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechend eingerichteten Raum (Betriebsstätte) handelt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg im Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 27.07.2015 (GrS 1/14) und an das BFH-Urteil vom 22.03.2016 (VIII R 24/12) entschieden.

Wenn ein Steuerpflichtiger Räume seiner im Übrigen privat genutzten Wohnung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken nutzt, könnten anteilige Aufwendungen der Allgemeinräume (Abstellraum, Flur, WC) nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, fährt das FG fort. Dies gelte sowohl dann, wenn es sich bei dem beruflich oder betrieblich genutzten Raum um ein „häusliches Arbeitszimmer“ handelt, als auch, wenn dieser Raum einkommensteuerrechtlich als Betriebsstätte anzusehen sei.

FG Hamburg, Urteil vom 16.10.2017, 2 K 215/16, rechtskräftig

An Straßen aufgestellte Werbeanlagen dürfen weder ablenken noch behindern und müssen standfest sein

Neben der Straße aufgestellte Werbeanlagen dürfen Verkehrsteilnehmer weder ablenken noch behindern und müssen standsicher aufgestellt sein. Weitergehende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz stützender Kradfahrer müssen sie indes nicht aufweisen, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden hat.

Der seinerzeit 30 Jahre alte Kläger befuhr mit seinem Krad eine Landstraße. Beim Ausgang einer Linkskurve verlor er die Kontrolle über sein Krad und stürzte. Dabei rutschte er über die Einmündung eines untergeordneten Wirtschaftsweges und prallte gegen ein circa sechs Meter von der Fahrbahn entferntes hölzernes Werbeschild des beklagten Landwirts. Die Holzpfeiler des Schildes waren mit verzinkten Erdhülsen in einem Betonfundament aufgestellt und wiesen keinen Aufprallschutz wie zum Beispiel eine Styroporummantelung auf. Durch den Aufprall wurde ein Holzpfeiler des Schildes durchtrennt, dessen

Betonfundament sich löste. Der Kläger erlitt schwere Verletzungen. Er ist seit dem Unfall querschnittsgelähmt und ohne Aussicht, wieder erwerbstätig zu sein.

Der Kläger verlangt vom beklagten Landwirt Schmerzensgeld und materiellen Schadenersatz mit der Begründung, der Beklagte habe das Werbeschild ohne die erforderliche Genehmigung der Straßenbaubehörde und ohne einen gebotenen Aufprallschutz errichtet und mit der so geschaffenen Gefahrenlage eine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Sein Schadenersatzbegehren ist erfolglos geblieben. Das OLG sieht keine haftungsbegründende Verkehrssicherungspflichtverletzung des Beklagten. Die beim Aufstellen des Werbeschildes zu beachtenden straßenwege-, straßenverkehrs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften dienten nicht dazu, Verletzungen eines mit dem Werbeschild kollidierenden Verkehrsteilnehmers zu verhindern, stellt das OLG heraus. Dass sie den Verkehr ablenkende und damit die Verkehrssicherheit und -leichtigkeit beeinträchtigende Werbeanlagen untersagten, ver helfe dem Kläger zu keinem Anspruch, weil er seinen Sturz nicht auf die Existenz des Schildes zurückführe. Zudem seien von dem Schild, wie das Landgericht zutreffend festgestellt habe, keine die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Ablenkungswirkungen ausgegangen.

Der Beklagte hafte auch nicht deswegen, weil er es unterlassen habe, das Werbeschild durch eine polsternde Ummantelung der Pfosten, einen Fangzaun oder Ähnliches weiter abzusichern oder seine Gründung so stabil auszuführen, dass das Fundament selbst beim heftigen Aufprall eines Krades nicht herausgehoben werden können. Bei nicht direkt an der Straße stehenden Schildern der vorliegenden Art seien derartige Sicherungen nicht üblich und entsprächen auch nicht der Verkehrserwartung. Sie könnten vernünftigerweise auch nicht von Kradfahrern erwartet werden. Diese müssten auch mit sonstigen potenziell (ungesicherten) Hindernissen im Umfeld einer Straße wie zum Beispiel Bäumen oder Ähnlichem rechnen.

Derjenige, der ein Werbeschild im Umfeld einer Straße aufstelle, müsse lediglich dafür Sorge tragen, dass das Schild so beschaffen sei, dass sich durch Umwelteinflüsse keine Teile ablösen könnten sowie dass keine Behinderung der Verkehrsteilnehmer durch eine ungünstige Position des Schildes oder eine Ablenkung durch dessen Aufmachung erfolge. Alledem sei der Beklagte nachgekommen. Dabei hätten gerade die mittels Metallbefestigungen und der Betonvorrichtung fest

mit dem Erdboden verbunden Pfosten die erforderliche Standfestigkeit gewährleistet und verhindert, dass sich beispielsweise Teile – etwa witterungsbedingt – lösen und mit Verkehrsteilnehmern kollidieren könnten.

Die Entscheidung des OLG Hamm ist rechtskräftig, nachdem der Bundesgerichtshof die Nichtzulassungsbeschwerde des im Prozess unterlegenen Kradfahrers mit Beschluss vom 24.10.2017 zurückgewiesen hat (VI ZR 162/16).

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 15.03.2016, 9 U 134/15, rechtskräftig

Einnahme-Überschuss-Rechnung: Keine Pflicht zu Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern

Verwendet ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so ist das Finanzamt nicht allein aufgrund dessen dazu berechtigt, den Gewinn durch Schätzung eines „Un“-Sicherheitszuschlags zu erhöhen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln für den Fall der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung entschieden.

Der Kläger verwendete auf seinen elektronischen Rechnungen ausschließlich Buchungsnummern, die computergesteuert durch eine Kombination aus Veranstaltungsnummer, Geburtsdatum des Kunden und Rechnungsdatum erzeugt wurden. Damit wurde jede Buchungsnummer zwar nur einmalig vergeben, diese bauten aber nicht numerisch aufeinander auf. Nach Meinung des Finanzamts lag hierin ein schwerwiegender Mangel der Buchführung des Klägers, der eine Gewinnerhöhung durch einen „Un“-Sicherheitszuschlag rechtfertige.

Dem folgte das FG mit seinem Urteil jedoch nicht und machte die Gewinnerhöhung rückgängig. Denn es bestehe weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System.

Das FG Köln hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.
Finanzgericht Köln, Urteil vom 07.12.2017, 15 K 1122/16

Betriebs-Pkw: 1 %-Regelung und Kostendeckelung

Wenn die 1 %-Methode angewendet werden soll, um die private Kfz-Nutzung zu ermitteln, muss der Pkw zum notwendigen Betriebsvermögen gehören und zu über 50 % betrieblich genutzt werden. Bei alten, bereits abbeschriebenen Fahrzeugen kann es allerdings zur Kostendeckelung kommen. Das heißt: Der über die 1 %-Methode ermittelte private Nutzungswert ist höher als die tatsächlichen Kosten für den Pkw, daher dürfen die privaten Kosten auf die tatsächlich angefallenen Kosten beschränkt werden.

Das bedeutet aber, dass für einen Betriebs-Pkw eigentlich nur Kosten für die Privatnutzung angesetzt werden, es gibt keine Fahrzeugkosten, die noch als Betriebsausgaben erfasst werden. Unlogisch, denn man tut damit so, als ob das Fahrzeug zu 100 % privat genutzt würde – was für die Anwendung der 1 %-Regelung ja gar nicht erlaubt ist.

Gegen diese Überbesteuerung hat ein Selbstständiger geklagt, der Fall ist beim BFH anhängig (Az. des BFH: X R 28/15).

Neue Urteile zu Heilbehandlungen

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Ebenso verhält es sich mit Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Was jedoch darunter fällt und was nicht, wird regelmäßig vor dem Gericht entschieden. So auch in den folgenden drei Fällen:

Steuerfreiheit von Laboranalysen

Eine GmbH betrieb ein medizinisches Labor. Sie untersuchte biologisches Probenmaterial, das ihr von Ärzten und Heilpraktikern zugesandt wurde. Die Aufträge erhielt sie von den jeweiligen Patienten, gegenüber denen sie ihre Leistungen auch abrechnete. Das Labor stand unter Leitung eines Allgemeinmediziners. Die Leistungen wurden seitens der GmbH als ärztliche Heilbehandlung insgesamt steuerfrei behandelt.



Das Finanzamt ging hingegen davon aus, dass die Leistungen voll zu versteuern seien.

Der BFH entschied jedoch, dass medizinische Analysen von einem in privatrechtlicher Form organisierten Labor steuerfrei sein können. Das ist auch dann der Fall, wenn sie außerhalb der Praxisräume des praktischen Arztes durchgeführt werden, der sie angeordnet hat (BFH-Urteil vom 24.8.2017, V R 25/16).

Verkehrstherapeutische Leistungen sind nicht umsatzsteuerfrei

Ein Psychotherapeut erbrachte unter anderem verkehrstherapeutische Leistungen zur Vorbereitung auf die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU). Diese wird zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach dem Entzug des Führerscheines benötigt. Das Finanzamt sah hierin keine steuerfreien Heilbehandlungen und unterwarf die Leistungen voll der Umsatzsteuer. Das Gericht bestätigte diese Einschätzung (FG Münster vom 12.9.2017, 15 K 3562/14 U).

Zu den steuerfreien Heilbehandlungen zählen nur Tätigkeiten, die der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen im Bereich der Humanmedizin dienen. Das ist jedoch nicht das Hauptziel der verkehrstherapeutischen Leistungen. Hier geht es ausschließlich darum, dass die Klienten ihre Fahrerlaubnis wiedererlangen.

Steuerfreiheit heileurythmischer Heilbehandlungsleistungen

Eine diplomierte Heileurythmistin war selbstständig tätig. Außerdem war sie Mitglied im Berufsverband Heileurythmie e.V. Durch diese Mitgliedschaft war sie zur Teilnahme an Verträgen zur Durchführung integrierter Versorgung mit anthroposophischer Medizin zugelassen. Sämtliche von ihr erbrachten Leistungen als Heileurythmistin erfolgten aufgrund ärztlicher Verordnungen. In ihrer Umsatzsteuer-Jahreserklärung für das Streitjahr erklärte sie diese Umsätze als steuerfrei. Das Finanzamt behandelte sie jedoch als steuerpflichtig.

Laut BFH hatte die Heileurythmistin die Umsätze aber zu Recht steuerfrei behandelt. Schließlich hatte sie den Nachweis der beruflichen Qualifikation erbracht, die für die Steuerbefreiung von Heilbehandlungen erforderlich ist. Ausschlaggebend war die Zulassung zur Teilnahme an den Verträgen zur integrierten Versorgung mit anthroposophischer Medizin (BFH-Urteil vom 26.7.2017, XI R 3/15).

Selbstständige Diplom-Sozialarbeiterin: freiberuflich oder gewerblich tätig?

Eine Diplom-Sozialarbeiterin, die auf selbstständiger Basis psychisch kranke, behinderte und chronisch suchtkranke erwachsene Personen betreute, wurde vom Finanzamt als Gewerbetreibende eingestuft. Das wollte die Sozialarbeiterin aber nicht hinnehmen; sie erhob Klage vor dem Finanzgericht Köln, um sich dadurch den Anspruch auf freiberufliche Einkünfte zu erstreiten.

Doch die Klage blieb erfolglos. Denn nach Ansicht des Gerichts sprachen zwei Aspekte gegen eine freiberufliche Tätigkeit: die Art des Berufs sowie die fehlende Eigenverantwortung bei der Berufsausübung (FG Köln, Urteil vom 1.6.2017, Az. 15 K 243/14).

Im Detail führte das Gericht aus: Der Beruf „Diplom-Sozialarbeiterin“ ist kein Beruf, der ausdrücklich im Gesetz genannt wird und dadurch zwangsläufig zu Einkünften aus freiberuflicher Arbeit führt (sogenannte Katalogberufe). Mangels Vergleichbarkeit mit einem Katalogberuf liegt auch kein ähnlicher Beruf vor, der eine steuerliche Gleichbehandlung auslösen würde. Auch eine der im Gesetz aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten lässt sich nicht feststellen. Gegen eine naheliegende erzieherische Tätigkeit spricht, dass die Betreuung von Erwachsenen nicht darauf abzielt, deren ganze Persönlichkeit zu formen.

Darüber hinaus mangelt es der beruflichen Tätigkeit der Sozialarbeiterin an der für den Freiberufler-Status erforderlichen Eigenverantwortlichkeit. Da die Selbstständige mehrere Fachkräfte beschäftigt, ist ihr Kontakt zu den betreuten Erwachsenen sehr selten. Nach einem Erstgespräch hat sie oft erst nach einem halben Jahr wieder den nächsten persönlichen Kontakt. Der Tätigkeit fehlt daher der „Stempel der Persönlichkeit“.

Das Urteil des FG Köln ist bislang nicht rechtskräftig, da ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig ist (Az. VIII R 10/17).

Korrektur eines Fehlers in der EÜR als offenbare Unrichtigkeit

Streitigkeiten über die Korrektur eines fehlerhaften, aber bereits bestandskräftigen Steuerbescheides nach § 129 AO sind Dauerbrenner in der Rechtsprechung der Finanzgerichte. Diese Vorschrift ermöglicht

es, eine „offenbare Unrichtigkeit“, die beim Erstellen der Steuererklärung unterlaufen und vom Finanzamt übernommen worden ist, trotz Bestandskraft des Bescheides zu korrigieren. Und dabei geht es oft um sehr viel Geld, wie folgender Fall zeigt.

Buchführung und EÜR eines selbstständigen Arztes wurden von einem Steuerberater über die DATEV-Software erstellt. Für das Jahr 2013 wurde ein Gewinn von 349.567,78 € erklärt. Der Steuerbescheid folgte der Veranlagung und wurde rechtskräftig. Erst bei Anfertigen der EÜR 2014 wurde bemerkt, dass gesetzliche Sozialaufwendungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung) in Höhe von 55.709,08 € versehentlich nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt worden waren. Um diesen Betrag war also der Gewinn 2013 zu hoch erklärt worden. Der Steuerberater legte Einspruch ein und verlangte die Korrektur des Bescheides 2013 nach § 129 AO. Der Änderungsantrag wurde vom Finanzamt als unbegründet abgelehnt, da der Fehler beim flüchtigen Prüfen der Gewinnermittlung nicht offensichtlich gewesen sei. Die Klage vor dem Finanzgericht war jedoch erfolgreich (FG Köln vom 30.3.2017, 15 K 3280/15).

Es ergab sich folgender Sachverhalt: In der Buchführung waren die Sozialversicherungsbeiträge korrekt auf dem Aufwandskonto 4130 erfasst worden. Beim Anfertigen der EÜR unterlief dem Mitarbeiter des Steuerbüros jedoch ein technischer Fehler. Denn in der Zuordnungstabelle für die Erfassung der gesamten Personalkosten hatte er beim Konto „Sozialaufwendungen“ versehentlich keinen Haken gesetzt. Dieser fehlende Mausklick führte dazu, dass der Betrag nicht in der Summe der Personalkosten berücksichtigt wurde. Der Saldo wurde vielmehr unter „Sonstige Konten“ am Ende des Kontennachweises aufgeführt. An dieser Stelle tauchen sonst nur die Endwerte von Bank, Kasse, Entnahmen und Einlagen auf.

Das Finanzgericht vertrat zugunsten des Arztes folgende Auffassung: Eine nur oberflächliche Bearbeitung des Falls durch das Finanzamt, bei der ein Fehler nicht bemerkt wird, hindert nicht die spätere Bescheidänderung wegen „offenbarer Unrichtigkeit“. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Fehler ohne Weiteres erkennbar ist, wenn die gesamten Unterlagen zur Steuererklärung aufmerksam durchgesehen werden. Das war hier der Fall, da sich aus dem Kontennachweis eindeu-

tig ergab, dass in der EÜR ein Aufwandskonto mit einem Betrag von 55.709,08 € nicht erfasst worden war. Auch ein Rechtsirrtum konnte ausgeschlossen werden.

Wenn es um eine Änderung zugunsten von Steuerpflichtigen geht, lehnen die Finanzämter das oft mit dem Hinweis ab, es handle sich um einen Rechtsirrtum. Denn dann ist eine Bescheidkorrektur nicht möglich. In diesem Fall kann es sich lohnen, hartnäckig zu sein und sein Recht über eine Klage vor dem Finanzgericht durchzusetzen. Denn gerade bei zunehmender automatisierter Bearbeitung von Steuererklärungen kann es leicht zum Übersehen von eigentlich offenkundigen Fehlern kommen.

BVerfG prüft Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale

Während Autofahrer für die täglichen Fahrten zum Arbeitsplatz nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer Entfernung zwischen Wohnung und Firma absetzen können, dürfen Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel ihre Fahrkartenkosten voll absetzen, wenn diese übers ganze Jahr gerechnet die Entfernungspauschale übersteigen. Diese gesetzliche Ungleichbehandlung hatte der Bundesfinanzhof in zwei Entscheidungen Ende 2016 für verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft. Die unterlegenen Autofahrer haben dagegen Verfassungsbeschwerden eingelegt (Az. 2 BvR 308/17).

Arbeitnehmer und Selbstständige, deren tatsächliche Kfz-Kosten für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte bzw. ersten Betriebsstätte über das ganze Jahr gerechnet höher als die Entfernungspauschale sind, sollten diese Fahrtkosten in der Steuererklärung geltend machen und dann unter Hinweis auf die Beschwerde Einspruch gegen ihren ablehnenden Steuerbescheid einlegen.